

Berufsbegleitende Ausbildung zum Sozialarbeiter : eine Aufgabe mit Zukunft!

Autor(en): **Willi, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dig“ wohl eher ”schwerhörig“ versteht und noch nicht merkt, dass damit entstummte Taube gemeint sind.

Der ”Schweizerische Werkstättenverband“ hiess ursprünglich ”Schweizerischer Verband von Werkstätten für Mindererwerbsfähige“. Plötzlich war der Ausdruck ”Mindererwerbsfähige“ nicht mehr salonfähig und wurde 1937 ersetzt durch ”Schweizerischer Verband für Teilerwerbsfähige“. Heute heisst er nun ”Schweizerischer Verband von Werken für Behinderte“. Teilarbeitsfähig bleiben unsere behinderten Beschäftigten aber nach wie vor.

Die Bezeichnung ”invalid“ und ”infirm“ geraten plötzlich unter Beschuss. Vor allem Eltern behinderter Kinder möchten den Ausdruck ”invalid“ vermeiden. In der Westschweiz ersetzt man ”invalid“ durch ”handicape“, in der Deutschschweiz durch ”behindert“. Wie lange geht es wohl, bis der Ausdruck ”behindert“ ebenfalls abgewertet wird und ersetzt werden muss?

Die Fürsorger und Fürsorgerinnen heissen seit wenigen Jahren Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, denn Fürsorge gemahne an altmodische Armenpflege. Wird die Beratung und Betreuung der Behinderten aber wesentlich besser, wenn wir die Berufsbezeichnung der Betreuer ändern? Auf dem Gebiet der Sozialarbeit haben öffentliche und private Anstalten immer wieder eine wertvolle Arbeit geleistet. Aber die ”Anstalt“ ist kürzlich auch in Verruf gekommen, und so wird verlangt, dass der Ausdruck ”Anstalt“ verschwindet. Die gleichen Leute, die vehement gegen den Ausdruck ”Anstalt“ anrennen, hätten aber wohl kaum etwas einzuwenden gegen eine Beteiligung an der Kreditanstalt oder der Rentenanstalt.

Der Psychologe Lothar Knaak schrieb kürzlich: ”Ein unzeitgemäss akzentuierter Begriff versetzt Welten und belebt immer wieder aufs neue die babylonische Sprachverwirrung, die mit den ständigen Verschiebungen im Sprachgebrauch gegeben ist. Der Sprachgebrauch wird oftmals zur Ausgangslage modischer, ideologischer Ausrichtungen.“

Was aber gewinnt der Behinderte durch diese in regelmässigen, zeitlichen Abständen erfolgenden Begriffs- und Namensänderungen? Wer da glaubt, man könne soziale Missstände und mangelndes Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Behinderten mit blossen Namensänderungen erfolgreich bekämpfen, bleibt ein armer Illusionist.

Berufsbegleitende Ausbildung zum Sozialarbeiter – eine Aufgabe mit Zukunft!

Fürsorger mit A- und B-Lizenz?

A. Willi, Chef des Kantonalen Fürsorgeamtes Graubünden, Chur

Die Fürsorge an Alkoholkranken ist in den letzten Jahren mit dem allgemeinen Ausbau der Sozialarbeit innerhalb unserer Gemeinwesen ins Hintertreffen geraten. Während in

den Bereichen der Jugend- oder Familienfürsorge, in der Behindertenfürsorge und ähnlichen Gebieten freiwerdende Stellen normalerweise mit Absolventen der Schulen für Sozialarbeit besetzt wurden, kam es in der Betreuung Alkoholkranker, mangels Bewerbungen durch diplomierte Sozialarbeiter, noch weitgehend zu Wahlen, bei denen wohl Persönlichkeitsmomente, weniger aber die berufliche Befähigung beurteilt werden konnten. Der Berufsverband der Fürsorger für Alkoholranke bemühte sich seit langem, seinen Mitarbeitern Fortbildungskurse zu vermitteln, um ihr berufliches Können demjenigen der übrigen Sozialarbeiter anzugleichen. Dies konnte nicht verhindern, dass in der Praxis doch ein gewisses Gefälle zwischen "Angelernten" und "Diplomierten", zwischen Allround-Sozialarbeitern und fachlich begrenzt einsetzbaren Fürsorgern, eben zwischen solchen mit einer A-Lizenz und jene mit der B-Lizenz, entstand.

Die Verantwortlichkeit der Behörden

Die geringe Bereitschaft der diplomierten Sozialarbeiter, in die besondere Aufgabe der Betreuung Alkoholkranker einzusteigen – dies gilt auch für die typisch gesetzlichen Bereiche wie Schutzaufsicht und Amtsvormundschaft – ist eine Realität. Deswegen zu lamentieren, ist sinnlos. Absolventen der Schulen für Sozialarbeit haben – solange vom Arbeitsmarkt her für sie nicht Zwänge eintreten – die volle Freiheit, sich jenen Stellen zuzuwenden, die sie stärker ansprechen.

Eine Realität ist jedoch auch, dass im Gemeinwesen Sozialarbeiter dort einzusetzen sind, wo vom Aufgabenbereich her, bedingt durch Drucksituationen, dieser Einsatz als nötig erachtet wird. Alkoholismus ist nun einmal ein soziales Problem, das von den politisch Verantwortlichen im Gemeinwesen weiterhin als schwere Belastung empfunden wird, die nach dem Einsatz von wirksamer Vor- und Fürsorge ruft.

Berufsbegleitende Ausbildung

Wer für den Einsatz von Sozialarbeitern verantwortlich ist, kommt nicht darum herum, eine seriöse Ausbildung derselben mit allem Nachdruck zu bejahen. Es gehört zu dieser Tätigkeit, dass der Wille zum Helfen und die Persönlichkeit allein nicht genügen. Dieses Bejahen des beruflichen Rüstzeugs gilt jedoch für alle Sparten der Sozialarbeit, auch für jene, die bei der Gewinnung des Nachwuchses überdurchschnittliche Rekrutierungsschwierigkeiten haben. Aus dieser Situation heraus ist der Wunsch nach einer berufsbegleitenden Ausbildung entstanden.

Mit der Gründung der IBSA (Interkantonale Bildungsstätte für Sozialarbeit) ist im Angebot der Ausbildungsstätten für Sozialarbeit eine Lücke geschlossen worden. Diese Ausbildung, mit jährlichen Blockkursen, Praxisanleitung und weiteren Vorkehren, vier Jahre andauernd, erhält dadurch ein spezielles Gepräge, dass die in Ausbildung Stehenden gleichzeitig voll verantwortlich in der praktischen Fürsorgearbeit tätig sind. Das bedeutet nicht nur echter Praxisbezug, es sind auch die Voraussetzungen zu einer hohen Lernbereitschaft gegeben.

Eine Chance für Behörden und Institutionen

Diese berufsbegleitende Ausbildung wird vor allem auch von Behörden und Vertretern von Institutionen begrüsst, die sich darüber sorgen, wenig gefragte Stellen besetzen zu müssen. Es sind dies Stellen, die gesetzlichen Charakter haben oder Land- bzw. Berggebiete betreffen. Die Regierung des Kantons Graubünden hat für 1976 einen, für das kommende Jahr bereits drei weitere Mitarbeiter des Kantonalen Fürsorgeamtes für diese Ausbildung verpflichtet.

Das Interesse an dieser neuen Ausbildungsform, die zu den bestehenden Tages- und Abendschulen nicht Konkurrenz sondern Alternative ist, wird mit dem Bekanntwerden eindeutig zunehmen.

Nachtrag der Redaktion: Nachdem ein erster Kurs der IBSA im Herbst 1976 begonnen hat, wird im Herbst 1977 ein neuer Kurs beginnen. Interessenten erhalten alle gewünschten Unterlagen durch das Sekretariat der Interkantonalen Bildungsstätte für Sozialarbeit an Alkoholgefährdeten, Postfach 305, 8021 Zürich.

Entscheidungen

Schranken des Widerrufs von Gesuchen um eigene Entmündigung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Artikel 372 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann einer mündigen Person auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dargetut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheit nicht gehörig zu besorgen vermag. Das Bundesgericht liess früher keinen Widerruf des Begehrens um eigene Entmündigung zu. Waren die objektiven Voraussetzungen einer Entmündigung auf eigenes Begehren erfüllt, so musste diese auch dann ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller seinen Entschluss bereut und sein Begehren noch vor Ausfällung des Entmündigungsentscheids rückgängig gemacht hatte.

Vor einigen Jahren änderte das Bundesgericht diese Rechtsprechung in dem Sinne, dass eine Entmündigung auf eigenes Begehren nur noch angeordnet werden darf, wenn im Zeitpunkt des Entmündigungsentscheids noch ein unwiderrufenes Entmündigungsbegehren vorliegt.

Widerruf muss vor Ausfällung des Entmündigungsentscheids erfolgen

Nunmehr wurde dem Bundesgericht ein weiterer Schritt nahegelegt, nämlich den Rückzug des Begehrens um eigene Entmündigung noch zuzulassen, wenn diese zwar bereits ausgesprochen, der Entscheid aber noch nicht rechtskräftig geworden ist. Die II. Zivilabteilung der obersten Instanz sah jedoch davon ab, so weit zu gehen. Die zur Entmündigung zuständige Behörde kann auf den Entmündigungsentscheid ohnehin nicht zu-